

01. Januar 2011

Programminformation

Nachhaltigkeit

Leasing

(Nr. 262)

Die Rentenbank fördert mit diesem Programm Investitionen in der Landwirtschaft, die insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Minderung von Emissionen des Sektors beitragen. Daneben haben der Ökologische Landbau und die Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung einen hohen Stellenwert.

ALLGEMEINER HINWEIS

Die Refinanzierung von Leasingverträgen ist ausschließlich über Darlehen an Kreditinstitute möglich. Die Weiterleitung dieser Darlehen kann zwischen dem von der Rentenbank refinanzierten Kreditinstitut und der Leasinggesellschaft durch einen Forfaitierungs- oder einen Darlehensvertrag sichergestellt werden. Dabei erfolgt kein Forderungsankauf durch die Rentenbank. Es sind nur Einzelrefinanzierungen von Leasingverträgen möglich. Weitergehende Bedingungen regeln die Allgemeinen Kreditbedingungen für Leasingfinanzierungen (AKB-L) vom 15.11.2008. Die Darlehen aus diesem Programm können Beihilfen auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006¹, Artikel 4, enthalten. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen Leasing“ unter www.rentenbank.de. Der Leasingvertrag muss mit einer Kaufoption ausgestattet sein.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Es werden Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion als Leasingnehmer gefördert. Das sind **Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus** unabhängig von der gewählten Rechtsform und der steuerlichen Einkunftsart.

Die Betriebe müssen „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) im Sinne der Definition der EU-Kommission sein. Das sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen €. Die genauen KMU-Kriterien finden Sie in unserem Merkblatt „KMU“ unter www.rentenbank.de.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der EU-Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Nr. L 358/3 vom 16.12.2006

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Die Darlehen dienen dem Erwerb von Maschinen oder Anlagen, die von vorgenannten Unternehmen geleast werden und folgenden Bereichen zuzuordnen sind:

- **Investitionsgüter zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft**
z.B. energiesparende Heizungssysteme
- **Investitionsgüter zur Minderung von Emissionen in der Landwirtschaft**
z.B. Maschinen zur umweltgerechten Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie bodenschonende Bearbeitungsgeräte (Direktsaatgeräte)
- **Investitionsgüter für den Ökologischen Landbau**
z.B. Schlepper, Feldhäcksler von ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen
- **Investitionsgüter zur Verbesserung der Tierhaltung in der Landwirtschaft**
- **Investitionsgüter zur Verbesserung der Qualität in der Produktion**

WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

- Bewässerungsausrüstungen, es sei denn, die Investitionen haben eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25% zur Folge
- bloßen Ersatzinvestitionen
- Kosten im Zusammenhang mit Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur sowie Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch und Milcherzeugnissen

Kosten im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte werden im Programm „Umwelt und Verbraucherschutz“ gefördert.

DARLEHENSHÖCHSTBETRAG

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Darlehen, die für die Refinanzierung der Leasingobjekte benötigt werden, sollen je Leasingnehmer und Jahr 10 Millionen Euro nicht übersteigen. Im Einzelfall können auch darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden. Außerdem kann der Darlehenshöchstbetrag durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt sein. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen Leasing“.

KONDITIONEN

Es werden Annuitätendarlehen mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren und einer über die Laufzeit festgeschriebenen Sollverzinsung ausgereicht. Dabei werden Restwerte bzw. Restraten zum Laufzeitende des Leasingvertrages nach Wunsch berücksichtigt.

Die Darlehen werden von der Rentenbank zu 100 % ausgezahlt.

Die aktuellen Zinskonditionen sind auf Anfrage bei der Rentenbank erhältlich und orientieren sich an den jeweils geltenden Sollzinssätzen des Förderprogramms „Nachhaltigkeit“ in den entsprechenden Laufzeiten.

Der Refinanzierungsvorteil ist über das Kreditinstitut und die Leasinggesellschaft an den Leasingnehmer weiterzugeben. Um dies sicherzustellen wird seitens der Rentenbank die Höhe des maximal zulässigen „Effektivzinses“ (gemäß ICMA oder PAngV) bzw. die damit maximal mögliche Leasingrate des zugrunde liegenden Leasinggeschäfts vorgeschrieben.

Bei der internen Berechnung dieses maximal zulässigen effektiven Vergleichszinses finden die bestehenden Vorgaben aus den Programmkrediten der Rentenbank bezüglich der Höhe der einmaligen Bearbeitungsgebühr und des möglichen Zinsaufschlags gemäß Risikogerechtem Zinssystem analog Anwendung.

Die Höhe des mittels Vergleichsrechnung ermittelten effektiven Jahreszinssatzes des zu refinanzierenden Leasingvertrages ist der Rentenbank bei Antragstellung des Darlehens anzuzeigen.

ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag ist bei der Leasinggesellschaft oder der Hausbank zu stellen. Nachträgliche Finanzierungen sind nicht möglich. Mit dem Antrag hat der Leasingnehmer eine Beihilfeerklärung einzureichen. Hier sind Angaben über die in den letzten drei Wirtschaftsjahren auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 erhaltenen und/oder beantragten Beihilfen zu machen. Die Erklärung ist über die Hausbank oder Leasinggesellschaft an die Rentenbank zu richten.

Nicht gefördert werden „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne des EU-Rechts. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“ unter www.rentenbank.de.

Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

KOMBINATION MIT ANDEREN ÖFFENTLICHEN FÖRDERPROGRAMMEN

Eine Kombination mit Mitteln aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nicht zulässig.

SONSTIGE BEDINGUNGEN

Die Leasinggesellschaft hat gegenüber dem von der Rentenbank refinanzierten Kreditinstitut die zweckgebundene Mittelverwendung nachzuweisen.

GÜLTIGKEIT

Das Programm gilt ab 17.11.2008 und ist befristet bis längstens 30.06.2014.

ANSPRECHPARTNER

Haben Sie noch Fragen zu den Förderprogrammen der Rentenbank? Dann wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam unter der Rufnummer 069/2107-700.